Wien, Donnerstag, den 1. October 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kritische Besprechung einiger aus einem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes abgeleiteter Rechtssätze in Ansehung des gesetzlichen Wirkungskreises der politischen und autonomen Behörden bei Schließung von Friedhöfen.

Von **Dr. Paul Skwarczynski.**

(Schluß.)

In den Entscheidungsgründen des vorhin besprochenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. December 1883, Z. 2824, wird unter Anderem weiters angeführt, die politischen Behörden haben unter Berufung auf § 2, lit. g des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, die autonomen Verwaltungsbehörden aufgefordert, im Sinne des § 3, lit. d des bezogenen Gesetzes in Betreff der Schließung des israelitischen Friedhofes in Z. instanzmäßig zu entscheiden, und die Frage, ob der genannte Friedhof geschlossen werden soll oder nicht, hätte von den autonomen Verwaltungsbehörden selbstständig entschieden werden sollen.*)

*) Ganz entgegen dieser Anschauung hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 4. Juli 1884, Z. 1388 (Budwinski, Seite 381), ausgesprochen, daß die politischen Behörden berechtigt und verpflichtet sind, die Schließung eines Friedhofes zu verfügen, wenn derselbe nach dem Gutachten der berufenen sachverständigen Organe den sanitätspolizeilichen Anordnungen nicht entspricht.
Anm. d. Red.

Aus diesen Anführungen läßt sich der Rechtssatz ableiten, daß nicht nur die Gemeindevorstände, sondern auch Bezirks- und Landesausschüsse berufen sind, bezüglich der Schließung von Friedhöfen das Geeignete vorzukehren, und daß den politischen Behörden das Recht zukommt, auch höhere autonome Verwaltungsbehörden hiezu aufzufordern.

Der Zweck dieses Aufsatzes ist dahin gerichtet, die Haltbarkeit dieser Rechtssache theoretisch zu erforschen.

Es darf vor Allem nicht außer Acht gelassen werden, daß Verwaltungsbehörden in eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten Verfügungen treffen und in Angelegenheiten der strittigen Verwaltungsrechtspflege Entscheidungen fällen. Erst wenn gegen eine in eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten erlassene Verfügung eine Berufung eingebracht wird, kommt die höhere Verwaltungsbehörde in die Lage, über diese Berufung zu entscheiden. Verfügungen aber in eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten können höhere Verwaltungsbehörden nur in dem Falle erlassen, wenn ihnen in dem betreffenden Verwaltungszweige ein Oberleitungs- oder wenigstens ein Ueberwachungsrecht zusteht, aus dem ihre Berechtigung fließen würde, zur Wahrung des öffentlichen Wohles in der bezüglichen Verwaltungssphäre selbstthätig (von Amtswegen) einzuschreiten.

Bei Absprechung über die Frage, ob ein Friedhof geschlossen werden soll oder nicht, wird weder über strittige Rechte, noch über Interessen Privater entschieden. Es ist vielmehr Aufgabe der Verwaltungsbehörden, in dieser Rücksicht Dasjenige vorzukehren, was durch das öffentliche Wohl erheischt wird. Diese Angelegenheit ist daher eine eigentliche Verwaltungsangelegenheit, in der die Verwaltungsbehörde zu verfügen und nicht zu entscheiden hat.

Der klare Wortlaut des § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870 läßt wohl hierüber keinem Zweifel Raum, daß die Gemeinde in ihrem selbstständigen Wirkungskreise, rücksichtlich ihr Verwaltungsorgan, der Gemeindevorstand, berufen ist, die Schließung von Friedhöfen zu verfügen. Dieser Umstand berechtigt jedoch keineswegs zum Schlusse, daß auch den höheren autonomen Verwaltungsbehörden ein Verfügungsrecht in Betreff Schließung von Friedhöfen zustehen würde.

Bei Lösung dieser Frage muß vor Allem das Wesen und der Charakter der autonomen Verwaltungsbehörden berücksichtigt werden. Dieselben sind nicht, gleich den (staatlichen) politischen Verwaltungsbehörden, Glieder eines einzigen, ein Ganzes bildenden, systematisch geordneten Organismus, sondern Verwaltungsbehörden selbstständiger, in sich selbst abgeschlossene Ganze bildender, vom Staate als autonom anerkannter Gliederungen der menschlichen Gesellschaft: der Gemeinde, des Bezirkes, des Landes. Währenddem schon aus dem Wesen der staatlichen politischen Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit der allseitigen Unterordnung der niederen unter die höheren Behörden von selbst einleuchtet, können autonome Verwaltungsbehörden, als Vollzugsorgane selbstständiger Verwaltungskörper, nur dann und nur info-

ferne anderen autonomen Verwaltungsbehörden untergeordnet sein, als es durch eine positive Gesetzesbestimmung ausdrücklich angeordnet wird. Unbedingte Unterordnung in jeder Richtung der niederen unter die höhere Verwaltungsbehörde ist daher bei den politischen Verwaltungsbehörden allgemeine Regel; bei autonomen Verwaltungsbehörden kann aber überhaupt und nur insoferne eine Unterordnung eintreten, als und inwieferne dieses Ausnahmsverhältniß in einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung ihren Grund hat. Deshalb berechtigt das Verfügungsrecht der Gemeinde, rücksichtlich ihres Vollzugsorganes, des Gemeindevorstandes, in Betreff der Schließung von Friedhöfen zu verfügen, an sich noch keineswegs zur Folgerung, daß auch den höheren autonomen Verwaltungsbehörden ein gleiches Recht zukomme. Es müßte vielmehr in dieser Richtung eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung vorhanden sein, um auch für die höheren autonomen Behörden das Bestehen eines derartigen Verfügungsrechtes annehmen zu dürfen.

Weder die allgemeinen, das Gemeindewesen regelnden, noch auch die besonderen, auf Friedhöfe und das Begräbnißwesen bezughabenden Gesetze berechtigen zu einem derartigen Schlusse.

Die höheren autonomen Behörden sind nämlich gemäß Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde blos berufen:

a) zu überwachen, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde,

b) wichtige, insbesondere den Gemeindehaushalt betreffende Acte zu genehmigen,

c) über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten (d. i. in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde) zu entscheiden.

Diese Grundsätze haben in den Bestimmungen der galizischen Gemeindeordnung, insbesondere in den §§ 66, 80, 81, 98, 99 und 101 ihre Anwendung gefunden. Die höheren autonomen Verwaltungsbehörden sind somit berufen, die Vermögensgebahrung der Gemeinde insbesondere bezüglich der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde und ihrer Anstalten zu überwachen, — wichtigere, den Gemeindehaushalt betreffende Acte zu genehmigen, — und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses, sohin, da letzterer im § 37 gal. G. O. als Berufungsinstanz bezüglich der Anordnungen und Verfügungen des Gemeindevorstandes bestellt ist, mittelbar auch gegen Anordnungen und Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden. Den höheren autonomen Verwaltungsbehörden kommt mithin in allen anderen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, außer der Vermögensgebahrung, überhaupt weder ein unmittelbares Verfügungsrecht, noch die Befugniß zu, die diesfälligen Anordnungen und Verfügungen des Gemeindevorstandes im Allgemeinen zu überwachen.

Um so weniger ist Anlaß vorhanden, zu behaupten, die besonderen, auf Friedhöfe bezughabenden Gesetzesbestimmungen räumen den höheren autonomen Verwaltungsbehörden in Betreff der Schließung von Friedhöfen ein Verfügungsrecht oder wenigstens ein Recht ein, die diesfälligen Verfügungen des Gemeindevorstandes selbstthätig zu überwachen. Die Ueberwachung in dieser Richtung und die Oberaufsicht sind vielmehr in den Bestimmungen der §§ 1 und 2, lit. g des Gesetzes vom 30. April 1870 ausdrücklich den politischen Behörden vorbehalten worden.

Der Wirkungskreis der höheren autonomen Behörden in Betreff der Schließung von Friedhöfen beschränkt sich somit auf Entscheidung von Berufungen, welche in vereinzelten gegebenen Fällen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses bezüglich getroffener Verfügungen des Gemeindevorstandes angebracht werden.

Aus dem Angeführten resultirt also vor Allem, daß die Schließung eines Friedhofes von der hiezu berufenen autonomen Verwaltungsbehörde anzuordnen, zu verfügen ist, und von der politischen Behörde dann, wenn es die Erstere unterlassen hat, diesbezüglich eine nöthige Vorkehrung im eigenen Wirkungskreise zu treffen, daß ferner unter den autonomen Verwaltungsbehörden blos der Gemeindevorstand berufen ist, die Schließung eines Friedhofes zu verfügen, den höheren autonomen Behörden aber weder ein unmittelbares Verfügungsrecht in dieser Hinsicht, noch auch die Berechtigung zusteht, den Gemeindevorstand in Betreff der Schließung von Friedhöfen zu überwachen. Deshalb können die politischen Behörden auf Grundlage des ihnen zukommenden Ueberwachungs- und Oberaufsichtsrechtes bezüglich der Schließung von Friedhöfen nur zur Erlassung von Verfügungen, keineswegs aber zur Fällung von Entscheidungen auffordern und derlei Aufforderungen blos an den mit dem Verfügungsrechte betrauten Gemeindevorstand, nicht aber auch an höhere autonome Verwaltungsbehörden richten.

Der Inhalt dieser Erörterungen dürfte daher, im Widerspiel zu den in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. December 1883, Z. 2824, enthaltenen Ausführungen, nachstehende Rechtssätze erhärtet haben:

1. Schließung eines Friedhofes ist Aufgabe der eigentlichen Verwaltung und nicht der Verwaltungsrechtspflege, daher ist dieselbe zu verfügen und nicht hierüber zu entscheiden;

2. der Gemeindevorstand und nicht autonome Verwaltungsbehörden überhaupt haben die Schließung eines Friedhofes zu verfügen;

3. erst durch die Anbringung einer Berufung gegen die vom Gemeindevorstande verfügte Schließung eines Friedhofes kommen höhere autonome Verwaltungsbehörden in die Lage, durch Entscheidung dieser Berufung in Betreff der Schließung eines Friedhofes abzusprechen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Erlöschen der Folgen einer strafrechtlichen Verurtheilung in Gemäßheit der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 ist nicht maßgebend für die Beurtheilung der Bescholtenheit eines Menschen im Sinne der Bestimmungen über das Ausweisungsrecht der Gemeinde.*)

Laut Auskunftstabelle des Kreisgerichtes in N. war Hermann W., Kaufmann in N., Vater von drei ehelichen Kindern, zuständig nach L. in Ungarn, a) mit Urtheil des städt.-deleg. Bezirksgerichtes in N. vom 17. October 1881, Z. 2167, wegen Uebertretung des § 411 St. G. zu 40 fl. Geldstrafe, b) vom k. ung. Gerichte in N. wegen Diebstahles zu achtmonatlichem Kerker, und c) mit Urtheil des Kreisgerichtes in N. vom 20. September 1883, Z. 4336, wegen des Vergehens der selbstverschuldeten Crida zum strengen Arreste in der Dauer von vier Monaten verurtheilt worden.

Gestützt auf diese Abstrafungen, beschloß der Gemeindeausschuß von N. in seiner Sitzung am 12. August 1884 die Ausweisung des Hermann W., und wurde diese Letzterem mit dem Bescheide vom 14. August 1884, Z. 1371, kundgemacht.

W. beschwerte sich gegen diese Verfügung bei der Bezirkshauptmannschaft in N. Er betonte vor Allem, daß er als Handelsmann und Hausbesitzer mit einer Steuerleistung von 42 fl. im Ordinarium Gemeindegenosse ist und deshalb nicht ausgewiesen werden könne. Die Abstrafung wegen Diebstahles erfolgte vor mehr als 10 Jahren außerhalb seines jetzigen Wohnortes, in Ungarn, und seien deren nachtheilige Folgen nach § 6 der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867 längst erlöschen. Der letztere Umstand gelte auch bezüglich der beiden anderen Strafen, welche seinen Lebenswandel schon deshalb nicht zu einem bescholtenen machen können, weil sie kein öffentliches Aergerniß im Gefolge hatten.

Die Gemeinde erwähnte bei Vorlage dieser Beschwerde auch, daß W. bekanntermaßen Wuchergeschäfte trieb, überhaupt ein Mann anrüchigen Charakters sei.

Die Bezirkshauptmannschaft bestätigte unterm 11. December 1884, Z. 12.895, das Ausweisungserkenntniß, „weil W. wegen schuldbarer Crida verurtheilt wurde, somit die Führung eines unbescholtenen Lebenswandels nicht nachweisen kann."

Die Statthalterei gab mit der Entscheidung vom 13. Februar 1885, Z. 1758, dem diesfälligen Recurse des W. Folge und untersagte die Vollziehung des Ausweisungbeschlusses, „weil im Sinne der bestehenden Gesetze eine Gemeinde einem in dieser nicht Heimatberechtigten den Aufenthalt in derselben wegen Mangels eines unbescholtenen Lebenswandels nur dann verwehren darf, wenn ihm ein bescholtener Lebenswandel während seines Aufenthaltes in dieser Gemeinde nachgewiesen werden kann, was bezüglich des Hermann W. nicht der Fall ist, da seine Verurtheilung wegen Verbrechens des Diebstahles nicht während seines (seit 1875 währenden) Aufenthaltes in N., sondern früher stattgefunden hat; was aber seine im Jahre 1883

---

*) Vergl. auch die Mittheilung in Nr. 8 auf S. 31 des Jahrg 1878 dieser Zeitschrift.

erfolgte Verurtheilung wegen schuldbarer Crida betrifft, die nachtheiligen Folgen derselben, somit auch jene im § 11 des Gemeindegesetzes festgestellten nachtheiligen Folgen der Bemakelung mit dem Ende der Strafe, d. i. mit 21. März 1884, im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867 erloschen sind; und weil endlich die gegen ihn erhobene Beschuldigung, daß er Wuchergeschäfte betreibt, nicht erwiesen wurde."

Gegen diese Entscheidung recurrirte nun die Gemeinde N., von der Ansicht ausgehend, daß, wenn auch die gesetzlichen Folgen einer strafbaren Handlung erloschen seien, doch die natürlichen Folgen, d. i. die Bemakelung des Rufes, die Bescholtenheit, fortdauern.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber am 3. Mai 1885, Z. 6626, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Gemeinde N. Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung die von der recurrirenden Gemeinde unterm 14. August 1884, Z. 1371, verfügte Ausweisung des Hermann W. wieder in Kraft zu setzen, weil derselbe im Jahre 1883 wegen des Vergehens der schuldbaren Crida verurtheilt wurde, mithin während seines Aufenthaltes in N. einen unbescholtenen Lebenswandel nicht führte und ihm sonach im Sinne des § 11 der Gemeindeordnung der Aufenthalt im Gebiete dieser Gemeinde verweigert werden kann." W.

Zum Begriffe „Grabstätte" im Sinne des § 306 St. G.

S. ist vom Landesgerichte Triest (15. September 1884, Z. 3990) nach § 306 St. G. verurtheilt worden, weil er in Folge einer Wette sich des Nachts auf einen Friedhof begab und ein an einem Grabsteine angebrachtes Kreuzchen, wie es scheint zum Beweise seiner Anwesenheit, loslöste und mitnahm. Es ward bestritten, daß hierin die Beschädigung einer Grabstätte (luogo di sepoltura) liege; Grabstätte sei nur der zur Beerdigung bestimmte Raum, nicht aber Grabsteine, Monumente u. dgl. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Cassationshofe machte der Generalprocurator auf den Unterschied zwischen den Ausdrücken: „Gräber" (sepolcri) und „Grabstätten" im § 306 aufmerksam, welcher allerdings in der italienischen Uebersetzung nicht so scharf hervortrete. Der Cassationshof verwarf mit Entscheidung vom 23. Jänner 1885, Z. 12.951, die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten und bemerkte:

Mit dem Worte „Grabstätten" wollte das Gesetz Alles bezeichnen, was mit den Gräbern unmittelbar zusammenhängt und dazu dient, die beerdigte Person zu bezeichnen oder der Anhänglichkeit und Hingebung der Hinterbliebenen an dem Beerdigten Ausdruck zu geben. Dies ergibt sich nicht blos aus dem Geiste, sondern auch aus dem Wortlaute des § 306, welcher zwischen „Grabstätten" und „Gräbern" unterscheidet; nur letzterer Ausdruck könnte etwa in dem beschränkten Sinne genommen werden, den der Beschwerdeführer dem ersteren unterlegt. Im vorliegenden Falle . . . . muß . . . . das Kreuzchen als ein Theil der Grabstätte (tomba) angesehen werden. Ger.-Ztg.

Literatur.

Die Rechte und Pflichten der gewerblichen Hilfsarbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Fabriksarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung von Dr. **Ferdinand Seltsam**, Concipisten des Wiener Magistrates. Wien, Manz, 1885.

Die Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, deren Bedeutung bereits an früherer Stelle gewürdigt wurde, finden sich in dem vorliegenden Werkchen in systematischer und vorzüglich populärer Stoffbehandlung — die gewählte Form von Frage und Antwort, welche zugleich den Gesichtskreis des Lesers instruirend erweitert, eignet sich am besten zu letzterem Zwecke — zusammengestellt, und wird diese Zusammenstellung ihre Wirkung für die Kreise der gewerbetreibenden Bevölkerung, für welche sie in erster Linie berechnet ist und welchen sie diese für dieselben so wichtigen Bestimmungen leichter zugänglich machen soll, gewiß nicht verfehlen.

Wenn auch die in der Brochure gebotene Darstellung sich ihrem Vorwurfe gemäß in einem beschränkten Rahmen, nämlich ausschließlich innerhalb des Gebietes des geänderten sechsten Hauptstückes der Gewerbeordnung und der mit demselben unmittelbar zusammenhängenden Rechtsverhältnisse bewegt — die Gewerbeordnung als Ganzes wurde bereits in einem früher erschienenen Werke*) desselben Verfassers erläutert, — so büßt sie durch dieses bescheidene Ziel, welches jedoch in vollkommener Weise erreicht wird, nichts an ihrem Werthe ein, und verdient allen betheiligten Kreisen bestens empfohlen zu werden. Nur hätte ein alphabetisches Sachregister den raschen und handsamen Gebrauch des Büchleins noch wesentlich erleichtert. P.

Dr. **Karl Janka**, a. o. Prof. der Rechte zu Prag: Die Grundlagen der Strafschuld. Vortrag, gehalten in der Plenarversammlung der juristischen Gesellschaft zu Wien am 30. Jänner 1885. Wien, Manz, 1885.

Der seinerzeit mit verdientem Interesse begrüßte Vortrag, welcher eine der wichtigsten Fragen nicht nur des Strafrechtes, sondern auch der Ethik, Psychologie, ja Philosophie überhaupt, jene der Willensfreiheit, erörtert, erscheint hier in durch reichhaltige, instructive Noten vervollständigter Form.

Daß unbeschadet der Controverse betreff der Willensfreiheit der Versuch ganz wohl angezeigt ist, die Strafschuld absehend von den Krücken der absoluten und relativen Strafrechtstheorien auf eine staatlich und social grundhältigere Stütze, die Normwidrigkeit des Willens zu basiren, der Strafe den Charakter der Zweck-, speciell der Schutzstrafe zu vindiciren, das zeigt der Verfasser trefflich und in allgemein giltiger Weise, welche auch für das administrative Strafgebiet nicht im Stiche läßt, — und wird seinen diesfälligen, selbstverständlich die neuesten Erscheinungen auf diesem Wissensgebiete sorgsam beachtenden Erörterungen jeder Fachmann mit Interesse folgen. R.

August Pirchann, k. k. Major: Das Militär Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1885, — die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die k. k. Landwehr geltenden Preßgesetze, Militärjurisdictions-Vorschriften 2c. 2c. sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. (Taschenausg. XXIV. Band.) Wien, Manz, 1885.

In vollständiger Anpassung an die Form und die inhaltliche Anordnung der bekannten Manz'schen Taschenausgabe erscheint hier eine dem Bedürfnisse der Gegenwart vollkommen entsprechende Sammlung der annoch geltenden, für den Militärrichter unentbehrlichen einschlägigen Strafvorschriften, — die im Hinblicke auf die während dreier Decennien eingetretenen eingreifenden Umgestaltungen des Heeresorganismus wie auch der Rechtspflege schon lange um so eher dringend ersehnt war, als die gleichartigen, bisherigen Compilationen und Handbücher entweder veraltet sind (die letzten Ausgaben der Arbeiter Damianitsch' datiren aus dem Jahre 1863) oder eine mehrbändige, kostspielige Bibliothek für sich darstellen, wie die Wimmer'sche Normaliensammlung 1857—1875. In möglichst compendiöser und dennoch vollständiger Aneinanderreihung des Stoffes wird dem Fachpublikum all' Dasjenige geboten, was bisher nur durch zeitraubendes und mühsames Nachschlagen in den Verordnungsblättern u. dgl. erlangbar gewesen ist, — indem jedoch das nicht mehr Geltende sorgfältig ausgeschieden und der Zuwachs oder die Abänderung an der richtigen Stelle eingeschaltet wurde, erscheint jene Uebersichtlichkeit gewahrt, welche ein wesentliches Erforderniß der Benützbarkeit solcher Sammlungen bildet. Ein sehr reichhaltiges (S. 683 bis 803) alphabetisches Sachregister orientirt den Leser auf das Zweckmäßigste. R.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 62. Ausgeg. 12. September. — Verbot der Zeitschrift „L' Italia del Popolo". H. M. Z. 1626. 11. September. — Zugehörigkeit von Patagonien zum Weltpostvereine. H. M. Z. 30.344. 31. August. — Ergänzung des Verzeichnisses der zum internationalen Werthbriefverkehre ermächtigten ottomanischen Postanstalten. H. M. Z. 31.357. 31. August. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 32.276. 31. August. — Verbot der Einfuhr von lebenden Thieren, rohen Fellen, animalischen Rohproducten, Wolle, Seide, alten Kleidern und alten Papieren in Spanien auf dem Wege über Hamburg. H. M. Z. 31.939. 3. September.

Nr. 63. Ausgeg. am 13. September. — Errichtung eines Postamtes in Kraubath. H. M. Z. 30.524. 6. September. — Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerk, von alten Kleidern, gebrauchtem Bettzeuge, Lumpen und Stoffresten in, bz. durch Italien. H. M. Z. 32.205. 3. September. —

*) Vergl. die Literaturnotiz in Nummer 57, Seite 37 des Jahrganges 1885 dieser Zeitschrift.

Bestimmung des k. k. Filialpostamtes „k. k. Fondsbörse“ in Wien als Sammelstelle des k. k. Postsparcassenamtes in Wien. H. M. Z. 1623. 9. September.

Nr. 64. Ausgeg. am 19. September. — Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerk, alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Frankreich, Algier und Tunis auf Italien. H. M. Z. 31.787. 26. August. — Abänderungen und Ergänzungen im Tarife zur Berechnung des österreichischen Credit und Debet durch die k. k. Telegraphen-Controlstationen. H. M. Z. 32.464. 5. September. — Errichtung eines Postamtes in Petzenkirchen. H. M. Z. 30.948. 6. September. — Errichtung eines Postamtes in Freibach im Rosenthale. H. M. Z. 32.654. 12. September. — Errichtung eines Postamtes in Luzan in Böhmen. H. M. Z. 33.019. 13. September.

Nr. 65. Ausgeg. am 20. September. — Verbot der Zeitschriften „La Tribuna“ und „Giornale di Udine“. H. M. Z. 1649. 19. September. — Einrichtung des Bestelldienstes von Postfrachten an Adressaten in Wien und einigen Vororten Wiens. Abänderung der §§ 22 und 23 der Fahrpostordnung vom Jahre 1838. H. M. Z. 32.363. — Behandlung besonderer Zusätze in den von Behörden, Anstalten oder Gesellschaften aufgegebenen Telegrammen. H. M. Z. 32.541. 11. September. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 2 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 25.804. 30. Juli.

Nr. 66. Ausgeg. am 22. September. — Verbot der Zeitschrift „La Bandiera“. H. M. Z. 34.153. 19. September. — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro IV. Quartal 1884. H. M. Z. 33.386. 12. September. — Einschärfung der Bestimmungen über die ordnungsmäßige Ausfüllung der Nachnahmepostanweisungen im Verkehre mit Deutschland. H. M. Z. 31.938. 4. September. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarifzusammenstellung. H. M. Z. 33.558. 15. September.

Nr. 67. Ausgeg. am 25. September. — Einführung portofreier Correspondenzkarten im österreichisch-ungarischen Postverkehre. H. M. Z. 33.682. 14. September.

Nr. 68. Ausgeg. am 26. September. — Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1884/85, d. i. für die Zeit vom 1. October 1884 bis Ende März 1885. H. M. Z. 29.503. 15. September. — Ausdehnung des Verkehres der k. k. Bahnposten Nr. 61 und 62 von der Route Bludenz — Lindau auf jene Innsbruck — Lindau. H. M. Z. 29.328. 16. September. Einschärfung der sorgfältigen Beachtung der Bestimmungen über das Verfahren mit Postaufträgen. H. M. Z. 33.691. 16. September.

Nr. 69. Ausgeg. am 29. September. — Eröffnung des Weges über Bulgarien für Werthbriefe (Lettres de valeur) im Verkehre mit den österreichischen Postanstalten in Constantinopel, Salonich, Smyrna und Beirut. H. M. Z. 33.975. 20. September. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 30.291. 30. August. — Einschärfung der Bestimmungen über die Instradirung der Briefpostsendungen nach der Türkei. H. M. Z. 30.684. 18. September.

Nr. 70. Ausgeg. am 30. September. — Hinausgabe des bei Postsendungen nach Wien zur Anwendung kommenden Linien-Verzehrungssteuertarifes für die Stadt Wien. H. M. Z. 33.960. 25. September. — Errichtung eines Postamtes in Mitterkirchen. H. M. Z. 34.504. 24. September.

Nr. 71. Ausgeg. am 1. October. — Umwandlung des Sommerpostamtes Gießhübl-Puchstein in ein beständiges Postamt. H. M. Z. 33.243. 26. September.

Nr. 72. Ausgeg. am 4. October. — Errichtung eines Postamtes in Krumpendorf. H. M. Z. 32.760. 26. September. Einführung des Fahrpostdienstes bei dem Postamte Leševica. H. M. Z. 30.901. 26. September. — Behandlung der Reliefmodelle in Carton als Drucksachen im internationalen Postverkehre. H. M. Z. 34.686. 27. September. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 35.404. 27. September.

Nr. 73. Ausgeg. am 9. October. — Austausch von Postpacketen im Verkehre mit Tonkin. H. M. Z. 35.198. 30. September. — Postdampfschiffverbindungen von Southampton nach Brasilien. H. M. Z. 35.319. 1. October. — Ungiltigkeit der älteren Formulare der französischen Postanweisungen A (Karte). H. M. Z. 35.777. 2. October.

Nr. 74. Ausgeg. am 15. October. — Rückmeldung der Unbestellbarkeit von Fahrpostsendungen im österreichisch-ungarischen Postverkehre. H. M. Z. 35.853. 8. October.

Nr. 75. Ausgeg. am 22. October. — Neuauflage der mit der Nr. 53 des Postverordnungsblattes ex 1881 hinausgegebenen Uebersichtstabelle und Verzeichnisse A und B. H. M. Z. 35.302. 8. October. — Aenderungen im Fahrposttarife „Italien“. H. M. Z. 33.829. 6. October.

Nr. 76. Ausgeg. am 27. October. — Aenderung der Stempelmarken vom 1. Jänner 1885 an. H. M. Z. 37.377. 14. October. — Uebernahme von Postsparcasseeinlagen durch die Landbriefträger. H. M. Z. 34.633. 19. October. — Postdampfschiffverbindung zwischen Liverpool und der Westküste von Africa. H. M. Z. 37.099. 13. October. — Errichtung eines Postamtes am Bahnhofe Kienowitz. H. M. Z. 34.619. 12. October. — Bezug der vom internationalen Postbureau in Bern herausgegebenen Zeitschrift "L'Union Postale". H. M. Z. 36.320. 14. October. — Errichtung eines Postamtes am Bahnhofe Bielitz-Biala. H. M. Z. 35.081. 15. October. — Errichtung eines Postamtes in Lipnik in Mähren. H. M. Z. 34.825. 17. October. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 3 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 34.272. 6. October. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarifzusammenstellung. H. M. Z. 36.145. 15. October.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Bruck a. d. Leitha Eduard Müller Edlen von Müllenau den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Graslitz Karl Tischer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Ministerial-Zahlamtes, Regierungsrathe Gustav Haim von Haimhoffen anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Directorsstelle beim Ministerial-Zahlamte dem kais. Rathe und Controlor der Staatsschuldencasse Wilhelm Desselier verliehen.

Seine Majestät haben die Bergräthe Joseph Gleich und Anton Kautny zu Oberbergräthen ernannt.

Seine Majestät haben den Postrath Wilhelm Groß zum Oberpostdirector in Graz ernannt.

Seine Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Thomas Weitzensteiner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Krems Zeno Gögl den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Eugen Raynoschek und den Bezirkscommissär Rudolph Tkany zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Johann Prokesch und Eduard Kirsch zu Statthaltereisecretären in Mähren ernannt.

Erledigungen.

Bezirksarztesstelle in Dalmatien in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Bezirksarztesstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 216.)

Rechnungsrevidentenstelle, eventuell Rechnungsofficials- und Rechnungsassistentenstelle bei der k. k. niederösterr. Statthalterei in der neunten, eventuell zehnten und elften Rangsclasse, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 218.)

Steuereinnehmersstelle in Niederösterreich in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Steueramts-Controlorsstelle in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis 21. October. (Amtsbl. Nr. 218.)

Bezirkscommissärs-, eventuell Statthalterei-Concipistenstelle bei der niederösterreichischen Statthalterei in der neunten, respective zehnten Rangsclasse, bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 219.)

Bauadjunctenstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Dalmatien in der zehnten Rangsclasse, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 220.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 23 und 24 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.